

14.01.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4780 vom 18. Dezember 2020  
der Abgeordneten Dr. Nadja Büteführ, Ernst-Wilhelm Rahe und Alexander Vogt SPD  
Drucksache 17/12194

### **Lokaljournalistische Vielfalt ade? Verweigert die Landesregierung lokalen Online-medien in der Corona-Krise die Unterstützung?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mit „NEUSTART KULTUR“ hat die Bundesregierung ein milliardenschweres Rettungs- und Zukunftsprogramm für den Kultur- und Medienbereich aufgelegt, um Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen eine Erwerbs- und Zukunftsperspektive zu bieten. Im Fokus stehen dabei vor allem Kultureinrichtungen, die überwiegend privat finanziert werden. Von den Fördergeldern profitieren unter anderem Museen, Theater, Kulturzentren und Kinos, aber auch der private Hörfunk in Nordrhein-Westfalen.

Am 4. Dezember verkündeten der für Medien zuständige Staatssekretär Nathanael Liminski und der Direktor der Landesanstalt für Medien (LfM) Dr. Tobias Schmid, dass 47 Radiosender in NRW insgesamt mehr als 850.000 Euro aus dem Fördertopf von „NEUSTART KULTUR“ erhalten. Laut der gemeinsamen Pressemitteilung dienen die Hilfen dazu, „krisenbedingte Schäden abzuwenden und damit langfristig die wirtschaftliche Unabhängigkeit des privaten Hörfunks zu sichern“ sowie zur „Sicherung der journalistischen Vielfalt und der dafür erforderlichen Arbeitsplätze“ beizutragen.

Neben Lokalradios und klassischen Lokalzeitungen lebt die lokaljournalistische Vielfalt in NRW auch von zahlreichen werbefinanzierten lokalen Onlinemedien, die ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Meinungsbildung und Meinungsvielfalt vor Ort leisten.

**Der Ministerpräsident** hat die Kleine Anfrage 4780 mit Schreiben vom 12. Januar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

#### **1. *Inwieweit können auch Onlinemedien von dem Bundesprogramm „NEUSTART KULTUR“ profitieren?***

Die Unterstützungsleistung dieses Programm des Bundes ist auf den privaten Hörfunk begrenzt.

**2. Welchen Stellenwert haben lokale Onlinemedien für die lokaljournalistische Vielfalt in NRW aus Sicht der Landesregierung?**

Hierzu wird auf die Antworten der Landesregierung zur Großen Anfrage 13 „Situation des Zeitungsmarktes in Nordrhein-Westfalen 2019 und seine digitale Entwicklung“ (LT-Drs. 17/8469) verwiesen.

Aktuellere Erkenntnisse sind mit der Beantwortung der Großen Anfrage 28 „Situation und Entwicklung des Online-Medienmarktes in Nordrhein-Westfalen“ zu erwarten, die am 25. Februar 2021 abgeschlossen sein wird.

**3. Welche Informationen liegen der Landesregierung über die wirtschaftliche Lage lokaler Onlinemedien bzw. über Schließungen lokaljournalistischer Online-Redaktionen aufgrund der Corona-Pandemie vor?**

Hierzu hat die Staatskanzlei die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) kontaktiert. Diese war im Austausch mit ausgewählten lokalen Onlinemedien in Nordrhein-Westfalen. Auf Grundlage von insgesamt fünf beantworteten Fragebögen konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

- Umsatzrückgänge aus Werbeerlösen führten kurzfristig zu einer krisenbedingten Notlage in Folge der COVID-19-Pandemie. Die Rückgänge waren in den meisten Fällen nicht signifikant bzw. zogen die Erlöse nach kurzer Zeit wieder an.
- Keines der befragten fünf Angebote hat seinen Betrieb infolge der Pandemie eingestellt. Auch über Schließungen vergleichbarer Angebote liegen der LfM keine Informationen vor.
- Alle genannten Medien waren schon vor der Coronakrise unterfinanziert bzw. konnten sich nicht vollständig aus Werbeerlösen, Mitgliedsbeiträgen, Digitalabonnements oder Spenden finanzieren. Die Erlöse stammen oft aus Querfinanzierungen, insbesondere aus redaktionellen Agentur-Dienstleistungen.

**4. Welche Unterstützungsmaßnahmen stellt die NRW-Landesregierung für werbefinanzierte lokale Onlinemedien in Aussicht, um die lokale Vielfalt in NRW nicht zu gefährden?**

Bund und Länder haben seit dem Frühjahr 2020 diverse branchen-übergreifende Hilfsprogramme aufgelegt, von denen auch privatwirtschaftlich verfasste lokale Online-Medien profitieren können. Ein darüberhinausgehendes sektorspezifisches Programm für Online-Medien wurde weder vom Bund noch vom Land Nordrhein-Westfalen aufgelegt. Entsprechende Programme sind auch aus anderen Ländern nicht bekannt. Die Landesregierung arbeitet kontinuierlich für bestmögliche Rahmenbedingungen für unabhängige und wirtschaftlich tragfähige Medien. Dazu gehört eine zukunftsfähige Regulierung wie etwa mit dem neuen Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland oder auch die konkrete Unterstützung innovativer Medienprojekte im Rahmen der Ruhrkonferenz. Dazu wird u.a. auf die Große Anfrage 13 Zeitungsmarkt NRW verwiesen. Ein wichtiger Akteur in der Förderung von Lokaljournalismus ist die Landesanstalt für Medien NRW mit dem JournalismusLab. Ihr großer Vorteil ist ihre staatsferne Aufstellung. Der Grundsatz der Staatsferne im Journalismus darf nicht untergraben werden.

- 5. In der gemeinsamen Pressemitteilung von Staatskanzlei und LfM vom 4. Dezember 2020 heißt es: „Die Höhe der Förderung orientiert sich an den konkreten Umsatzeinbußen und den tatsächlichen Distributionskosten der jeweiligen Sender.“ Welche konkreten wirtschaftlichen Daten mussten die Radiosender für die Beantragung der Fördergelder angeben?**

Bei den Fördermitteln aus dem Programm „Neustart Kultur“ handelt es sich um Mittel des Bundes. In den zugrundeliegenden Verwaltungsvereinbarungen (vgl. hierzu Vorlage 17/3828) sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Förderung festgelegt.

Zu den Fördervoraussetzungen gehört der Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ausgehend von entsprechend hohen pandemiebedingten Umsatzeinbußen des Zuwendungsempfängers. Die Umsatzeinbußen sollen durch Vergleich mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ermittelt werden. Die Förderung darf zudem nicht über die tatsächlichen erlittenen Umsatzeinbußen sowie die Höhe aller Distributionskosten im Förderzeitraum hinausgehen. Die Landesanstalt für Medien NRW ist als staatsferne Institution als Vergabestelle eingesetzt und agiert auf der Grundlage der Maßgaben der Verwaltungsvereinbarungen nach pflichtgemäßen Ermessen. Die tatsächliche Erfüllung der Fördervoraussetzungen ist von ihr im Nachgang, d. h. nach Abschluss des Förderzeitraums, zu überprüfen und zu dokumentieren.